

RS Vwgh 1999/2/18 98/20/0423

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §23;

AsylG 1997 §27 Abs1;

AsylG 1997 §38;

AVG §67d;

EGVG Art2 Abs2 D Z43a idF 1998/I/028;

Rechtssatz

Die vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 11.11.1998, ZI98/01/0308, dargestellten Erwägungen zu den rechtlichen Voraussetzungen für das Absehen von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch den unabhängigen Bundesasylsenat treffen jedenfalls auch zu, wenn die belangte Behörde - wie im vorliegenden Fall - nicht einem erst im Berufungsverfahren erstatteten, sondern schon dem ursprünglichen, nach wie vor aufrechten Vorbringen des Asylwerbers zu entscheidungswesentlichen Elementen des Sachverhalts in ausdrücklichem Gegensatz zur Beweiswürdigung der Behörde erster Instanz ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung keinen Glauben schenken will.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998200423.X02

Im RIS seit

23.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at